

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.7 vom 7. Dezember 2023

BS Appellationsgericht, 2023-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.7

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.7 du 7 décembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.7 del 7 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs, soweit es die Verfahrenskosten betrifft, das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 1.2

1.2.1 Der Gesuchsteller ersucht daneben um die Möglichkeit, die Busse ab Mai 2024 in Raten von monatlich CHF 50.■ bezahlen zu dürfen.

1.2.2 Bussen können im vorliegenden Kostenerlassverfahren nicht herabgesetzt oder erlassen werden. Diese werden bei schuldhafter Nichtbezahlung und Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg vielmehr in Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 36 Abs. 1 sowie 106 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]). Der Gesuchsteller bleibt demnach weiterhin zur Zahlung der Busse verpflichtet. Demgegenüber ist die Anordnung von Ratenzahlungen grundsätzlich möglich, jedoch fällt dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts. Ein Begehren um Ratenzahlungen der Busse ist vielmehr an die zuständige Vollzugsbehörde (vorliegend das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Straf- und Massnahmenvollzug) zu richten (vgl. Art. 35 Abs. 1, Art. 106 Abs. 5 StGB). Auf das Gesuch um Ratenzahlung für die Busse ist somit infolge Unzuständigkeit im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten. Das Gesuch wird jedoch gemäss Art. 39 Abs. 1 StPO der zuständigen Stelle weitergeleitet.

Das Erlassgesuch ist folglich nur im Umfang der in Rechnung gestellten Verfahrenskosten der ersten und zweiten Instanz zu beurteilen.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die

betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit den übrigen Schulden die Resozialisierung beziehungsweise das finanzielle Weiterkommen ernsthaft gefährden kann. Es kann auch dann der Fall sein, wenn die Kostenaufgabe die verurteilte Person und ggf. von ihr Unterstützte finanziell entscheidend belastet und in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Strafe steht (zum Ganzen: Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 4; Griesser: in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 425 N 1a; vgl. statt vieler AGE SB.2020.56 vom 10. Oktober 2023 E. 2.1; SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (statt vieler: AGE SB.2020.56 vom 10. Oktober 2023 E. 2.1; SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1 m. Hinw.). Mit der Konzipierung von Art. 245 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1; 6B_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2, m. Hinw.).

Der Gesuchsteller hat im Verfahren um Kostenerlass eine Mitwirkungspflicht betreffend das Belegen seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach, kann gar ein Nichteintreten auf das Kostenerlassgesuch die Folge sein (BGer 6B_820/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3; 6B_820/2017 vom 28. August 2017 E. 5, Beschluss des Bundesstrafgerichts CR.2021.20 vom 25. Oktober 2021 E. 3 und 5).

2.2 Der Gesuchsteller begründet sein Erlassgesuch damit, dass es ihm nicht möglich sei, weiterhin Raten zu bezahlen ■ drei habe er schon bezahlt ■, weil er von der Sozialhilfe lebe und seinen Grundbedarf sonst nicht decken könne. Derzeit nehme er an einem Beschäftigungsprogramm teil. Er wolle seine persönliche Stabilität durch eine Festanstellung stärken und würde monatlich CHF 50.■ bezahlen, sobald er eine Arbeit gefunden hätte. Seinem Gesuch legte der Gesuchsteller einen Kontoauszug vom September 2023 bei, aus welchem Gutschriften der Sozialhilfe in Höhe von CHF 707.20 hervorgehen.

2.3 Aus den Anträgen des Gesuchstellers wird grundsätzlich nicht klar, ob sich sein «Gesuch um eine Stundung und Erlass» nur auf die explizit aufgeführte Busse von CHF 1'000.■ oder auch auf die ihm auferlegten Verfahrenskosten bezieht. Aufgrund seiner finanziellen Situation ist jedoch davon auszugehen, dass das Gesuch umfassend auch letztere miteinschliesst, bezieht er sich in seinem Schreiben vom 17. November 2023 doch auch allgemein auf seine «Schulden an die Basel-Stadt».

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers tatsächlich sehr prekär sind. Er erhält nebst der Krankenkassenprämie und dem Betrag für die Miete eines Zimmers (in Untermiete) für seinen Grundbedarf CHF 591.70 ausbezahlt. Ausserdem erhält er gemäss der Bestätigung der Sozialhilfe vom 15. Dezember 2023 noch einen Bonus von CHF 100.■ für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm. Der Bestätigung ist weiter zu entnehmen, dass der Gesuchsteller bereits seit Februar 2013 von der Sozialhilfe unterstützt wird. Seine Bemühungen um eine feste Anstellung sind vor diesem Hintergrund daher nicht allzu optimistisch zu bewerten (obgleich seine entsprechenden Anstrengungen zu begrüßen sind). Es ist mithin

offensichtlich, dass der Gesuchsteller in finanziell angespannten Verhältnissen lebt und durch diese Einkünfte nicht in der Lage war resp. ist, die offenen Verfahrenskosten zu bezahlen, weshalb auch eine (weitere) Stundung als nicht opportun anzusehen ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, ihm die Verfahrenskosten zu erlassen, um sein finanzielles Fortkommen und seine Resozialisierung nicht zu gefährden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.